

Satzung

zur Führung und Nutzung des Wappens und der Flagge der Stadt Wildau

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) Teil 1 Abschnitt 2 §10, der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen (Kommunale Hoheitszeichenverordnung - KommHzV) vom 13. Februar 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 08], S.106) geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 2010 (GVBl.II/10, [Nr. 66]) und der Verordnung über die Hoheitszeichen des Landes Brandenburg (Hoheitszeichenverordnung - HzV) vom 20. April 2007 (GVBl.II/07, [Nr. 09], S.106) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 62]) sowie der Hauptsatzung der Stadt Wildau § 2 vom 24.09.2013 zuletzt geändert am 15.04.2014 - in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau am 30. Juni 2015 folgende Satzung beschlossen.

TEIL 1 WAPPEN

§ 1 Verwendung des Stadtwappens durch Dritte

- (1) Die Abbildung des Wappens zu künstlerischen, kunstgewerblichen, heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken, sowie Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Über jede andere Verwendung entscheidet auf Antrag der Hauptausschuss.
- (2) Andere Personen als die Stadt Wildau dürfen das Wappen der Stadt sowie solche Wappen, bei denen eine Verwechslung mit diesem nahe liegt bzw. nicht ausgeschlossen werden kann, nur mit Genehmigung der Stadt Wildau verwenden. Andere Personen im Sinne dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Religionsgemeinschaften.
- (3) Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden wird und die Verwendung des Wappens das Ansehen der Stadt Wildau nicht beeinträchtigt oder schädigt. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen und Auflagen versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.
- (4) Die Verwendung des Wappens soll einem örtlichen Bezug zugrunde liegen.
- (5) Eine Genehmigung zur Verwendung des Wappens zu Vereins- oder Geschäftszecken kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt:
 - a) seinen Sitz in der Stadt Wildau hat oder
 - b) ortsbezogene Produkte herstellt oder vertreibt oder
 - c) aus Traditionsgründen in einer besonderen Beziehung zur Stadt Wildau steht.

§ 2 Gebühr

Die Verwendung des Wappens ist gebührenfrei soweit der Anlass der Verwendung im Interesse der Stadt liegt und dem Ansehen der Stadt dient.

§ 3 Genehmigungsverfahren

- (1) Die Genehmigung erfolgt nur auf Grundlage eines schriftlichen Antrages bei der Stadt Wildau. Der Antrag muss Angaben über die Art, Form, den Zeitraum und die Anzahl der Verwendung enthalten. Dem Antrag sind entsprechende Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich wird, worauf das Wappen abgebildet wird und in welcher Farbgebung; zum Beispiel durch Vorlage eines Fotos.
- (2) Die Stadt kann weitere Angaben und Unterlagen, die für die Entscheidung von Bedeutung sind, abfordern.

§ 4 Widerruf oder Rücknahme der Genehmigung

Die Genehmigung kann unter den Voraussetzungen der §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Brandenburg jederzeit widerrufen oder zurückgenommen werden.

TEIL 2 FLAGGE

§ 5 Verwendung der Stadtflagge durch Dritte

Die Flagge der Stadt Wildau darf von jedermann gezeigt werden, wenn damit die Verbundenheit zur Stadt Wildau zum Ausdruck gebracht werden soll, sofern dies nicht in einer Weise oder unter Umständen geschieht, die dem Ansehen oder der Würde dieses Symbols abträglich sind. Die Flagge der Stadt Wildau darf jedoch nicht zu politischen Zwecken, insbesondere durch politische Parteien, verwendet werden.

TEIL 3 WAPPEN UND FLAGGE

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 ohne Genehmigung das Wappen der Stadt Wildau verwendet,
 - b) § 4 trotz Widerruf oder Rücknahme der Genehmigung das Wappen der Stadt weiter verwendet
 - c) § 5 die Stadtflagge zu politischen Zwecken oder als politische Partei verwendet, handelt ordnungswidrig.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für das Ordnungswidrigkeitenverfahren ist der Bürgermeister der Stadt Wildau.

**§ 7
Inkrafttreten**

Die Satzung zur Führung und Nutzung des Wappens und der Flagge der Stadt Wildau tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wildau, den 01.07.15

U. Malich
.....
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

